

8. Sind die unter der Herrschaft der preussischen Stempelsteuergesetzgebung nach ihrem vollen Nennwerte versteuerten Interimsscheine der in den Reichsstempelgesetzen vorgeschriebenen Stempelsteuer unterworfen, wenn unter der Herrschaft dieser Gesetze eine neue Einzahlung erfolgt?

Reichsstempelgesetze vom 1. Juli 1881 (3. Juni 1885) und vom 27. April 1894 Tarifnummer 1 a.

VII. Civilsenat. Urt. v. 21. November 1899 i. S. preuß. Steuerfiskus (Bekl.) w. Deutsche Effekten- u. Wechselbank (Kl.). Rep. VIa. 156/99.

I. Landgericht Cassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die im Sommer 1872 in Frankfurt a. M. unter dem Namen „Deutsche Effekten- und Wechselbank“ mit einem Grundkapital von 60 Millionen *M* errichtete Aktiengesellschaft gab zunächst nur 30 Millionen *M* aus, und zwar in 100 000 Interimsscheinen über Aktien von je 300 *M*, wovon jedoch nur 40 Prozent eingezahlt wurden.

Die Interimsscheine verliehen nach dem Statut der Aktiengesellschaft ihren Inhabern bis zur Ausgabe definitiver Aktien alle Rechte eines Aktionärs. Sie blieben vorläufig unbesteuert, bis im Februar 1884 bei einer Revision seitens des Stempelfiskales die Ansicht aufgestellt wurde, daß sie ebenso wie Aktien zu versteuern seien. Die Ansicht wurde von dem zuständigen Minister durch Entscheidung vom 30. März 1884 gebilligt, und die klagende Aktiengesellschaft entrichtete darauf eine von dem vollen Nennwerte der Interimsscheine nach Maßgabe der (für Frankfurt a. M. erlassenen) preußischen Verordnung vom 16. August 1867 mit  $\frac{1}{12}$  Prozent berechnete Stempelsteuer von 50 000 *M* an den preußischen Landesfiskus.

Im Jahre 1889 schrieb die klagende Aktiengesellschaft eine neue Einzahlung von 10 Prozent aus. Die geleisteten Einzahlungen wurden auf der Rückseite der im Jahre 1872 ausgegebenen Interimsscheine vermerkt. Hiervon erhob der Reichsfiskus auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1881 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1885 (R.G.Bl. 1885 S. 179) Tarif I 1a eine Steuer von 5 vom Tausend vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen mit 50 000 *M*.

Ende 1897 oder anfangs 1898 wurde eine dritte Einzahlung von 20 Prozent ausgeschrieben und die geleistete Zahlung auf denselben Interimsscheinen vermerkt. Davon wurde abermals eine Stempelsteuer von 50 000 *M* erfordert. Die Klägerin zahlte nach Vereinbarung mit dem Hauptsteueramte zu Frankfurt a. M. diese Summe unter Vorbehalt der Rückforderung ad depositum der eben genannten Behörde, und hat nunmehr auf Grund des § 33 des

Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 Klage erhoben, mit dem Antrage:

1. festzustellen, daß ein Reichsstempel von der seitens der Klägerin im Januar 1898 ausgeschriebenen Einzahlung von 20 Prozent oder 60 *M* für den Interimsschein nicht zu zahlen sei;
2. den Beklagten zu verurteilen, die Rückzahlung der von der Klägerin für diesen Stempel kautionsweise bei dem Hauptsteueramte zu Frankfurt a. M. hinterlegten 50000 *M* zu veranlassen.

Der Beklagte beantragte Klageabweisung, und der erste Richter hat diesem Antrage gemäß erkannt.

Dagegen hat das Berufungsgericht den Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„In den Tarifen zu dem preussischen Stempelsteuergesetze vom 7. März 1822 und zu der durch Verordnung vom 16. August 1867 auf die ehemals freie Stadt Frankfurt a. M. ausgedehnten Verordnung vom 19. Juli 1867 sind die „Interimsscheine“ als stempelpflichtige Urkunden nicht aufgeführt. Sie wurden jedoch nach der Rechtsprechung des preussischen Obergerichtes als „Aktien“ im Sinne der Stempelgesetzgebung erachtet und der für Aktien vorgeschriebenen Stempelsteuer unterworfen, wenn sie materiellrechtlich die Natur von Aktien hatten.

Vgl. Entsch. des Obergerichtes Bd. 75 S. 174.

In den Tarifen zum Reichsstempelgesetze vom <sup>1. Juli 1881</sup> <sub>29. Mai 1885</sub> (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Juni 1885), sowie zum Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894 sind die „Interimsscheine über Einzahlungen auf inländische Aktien und Aktienanteilscheine“ als stempelpflichtige Urkunden bezeichnet. Dieselben unterliegen nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881 (3. Juni 1885) dem Steuersatze von 5 vom Tausend, und nach dem Gesetze vom 27. April 1894 dem Steuersatze von 1 vom Hundert. In beiden Gesetzen ist bestimmt, daß die Stempelabgabe zu „berechnen“ sei „vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen“, und daß „die Abgabe von jedem Stück nur einmal zu entrichten sei“. Das Gesetz vom 1. Juli 1881 (3. Juni 1885) verordnet endlich, daß „die für Interimsscheine nach-

weislich gezahlten Steuerbeträge auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die Aktien angerechnet werden“, während das Gesetz vom 27. April 1894 vorschreibt, daß „der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Aktien angerechnet wird“.

Die durch die genannten Reichsgesetze auf die Interimsscheine gelegte Stempelabgabe ist ein Urkundenstempel; Gegenstand der Besteuerung ist die Urkunde, der Interimsschein (§ 1 der Gesetze). Die den Begriff des Interimsscheins erfüllende Urkunde als solche unterliegt der Stempelabgabe nach dem Steuersaße von 5 vom Tausend bzw. 1 vom Hundert. Die auf dem Interimsscheine bescheinigte Einzahlung bildet nicht den Gegenstand der Besteuerung, sondern bietet nur den Maßstab für die Berechnung der Stempelabgabe. Diese ist von jedem Interimsscheine nur einmal in Höhe des Betrages, welcher sich aus dem gesetzlich normierten Steuersaße ergibt, zu entrichten. Bei der Ausgabe einer Aktie an Stelle des Interimsscheines findet eine gewisse Ausgleichung der Besteuerung statt.

Hieraus folgt, daß ein unter der Herrschaft der Reichsstempelgesetze ausgestellter Interimsschein in keinem Falle höher zu versteuern ist, als mit 5 vom Tausend bzw. 1 vom Hundert des Nennwertes, und daß also, wenn diese Steuer bereits entrichtet ist, bei einer späteren Einzahlung eine weitere Steuer nicht erhoben werden darf. Denn — wie schon hervorgehoben — nicht die Einzahlung, sondern die Urkunde bildet den Gegenstand der Besteuerung; die Einzahlung ist nur für die Berechnung der Steuer von Bedeutung; auch diese Bedeutung aber hat aufgehört, wenn die auf der Urkunde ruhende Steuer bereits entrichtet ist und demnach eine Steuerberechnung nicht mehr stattzufinden braucht.

Im vorliegenden Streitfalle steht es fest, daß die Klägerin für die im Jahre 1872 ausgegebenen Interimsscheine die nach der damaligen Gesetzgebung erforderliche Stempelabgabe von dem vollen Nennwerte der Urkunden berichtigt hat. Die Abgabe war ein Urkundenstempel. Bei der zu Ende des Jahres 1897 oder anfangs 1898 erfolgten Einzahlung war daher eine Urkunde, welche noch der Besteuerung bedurft hätte, nicht mehr vorhanden. Die Einzahlung selbst, welche in steuerrechtlicher Beziehung als Grundlage für die Stempelberechnung von Bedeutung hätte werden können,

---

blieb bedeutungslos, da ein Stempel nicht zu erheben und also auch nicht zu berechnen war. Der Umstand, daß die Stempelabgabe für die Interimscheine an die preußische Staatskasse — dem geltenden Gesetze gemäß — gezahlt war, gab der Einzahlung keine andere Bedeutung, als diejenige, welche ihr nach dem derzeitig maßgebenden Reichsgesetze zukam.“